

Vorlesung am 31. Januar 2013

Familienrecht II: Allgemeine Ehwirkungen (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003

Repetitorium Familien und Erbrecht (2)

Der Haftungsmaßstab des § 1359 BGB

- Geltung grundsätzlich auch für allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Partner aus § 1353 BGB.
- Grundsätzlich auch und gerade im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB anzuwenden.
 - Bsp.: Unfälle im häuslichen Bereich. F erkrankt an Salmonellen, weil M, der generell der Meinung ist, dass man Lebensmittel auch noch lange nach Ablauf des Verfalldatums verwenden kann, beim Kochen verdorbenen Mascarpone verwendet hat.
- Aber: Sehr restriktive Auslegung durch den BGH!

Th. Rüfner

Winter 2012/13

2

Repetitorium Familien und Erbrecht (2)

Fall (nach BGH, JR 2010, 266)

M und F fahren gemeinsam mit B, einem Freund des Paares, Wasserski auf dem Gardasee. M steuert das Boot des B, während F Ski fährt. Als F zurück zum Boot schwimmen will, ruft B, der fürchtet, F könnte in die Schraube des Bootes geraten, dem M zu: „Gib Gas!“ M drückt den Gashebel. Da der der Rückwärtsgang eingelegt war, was sowohl M als auch B übersehen hatten, fährt das Boot rückwärts direkt auf F zu, die schwer verletzt wird. B zahlt an F Schadensersatz und will bei M Regress nehmen.

Th. Rüfner

Winter 2012/13

3

Repetitorium Familien und Erbrecht (2)

Lösung:

- Anspruchsgrundlage: § 426 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB iVm § 426 Abs. 2 BGB.
 - Voraussetzung in beiden Fällen: Anspruch der F gegen M.
 - Problem: Verschulden des M. Gilt zugunsten des M § 1359 BGB?
 - BGH: § 1359 BGB ist grds. eng auszulegen. Im Straßenverkehr sind §§ 1359 und 708 BGB nicht anzuwenden, weil die Gefährlichkeit des Verkehrs und die bestehenden Verhaltensregeln keinen Raum für Haftungsprivilegien lassen.
 - Dies gilt entsprechend auch für das Wasserskifahren.
- **Ergebnis: Haftung des M bejaht!**

Th. Rüfner

Winter 2012/13

4

Repetitorium Familien und Erbrecht (2)

Ehelicher Unterhalt

- §§ 1360, 1360a und 1360b: Unterhalt während des ehelichen Zusammenlebens.
 - § 1360 S. 2 BGB: Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Arbeit im Haushalt.
- §§ 1361, 1361a und 1361b: Unterhalt (und verwandte Fragen) bei Getrenntleben.

Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Repetitorium Familien und Erbrecht (2)

Fall (vgl. BGHZ 104, 113)

F und M sind kinderlos verheiratet und teilen sich die Haushaltsarbeit. F wird bei einem von T verschuldeten Verkehrsunfall getötet. M verlangt von T Ersatz für die Arbeitsleistungen seiner Frau im Haushalt in Form einer monatlichen Rente.

Th. Rüfner

Sommer 2012

6

Repetitorium Familien und Erbrecht (2)

Lösung

- Anspruch des M aus §§ 844 Abs. 2, § 823 Abs. 1 BGB.
 - Tatbestand des § 823 Abs. 1: +
 - Rechtfolge: Ersatz für die M entgehenden Unterhaltsleistungen.
 - Das Maß der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich gemäß § 1356 Abs. 1 S. 1 BGB aus der Absprache von M und F.
 - Problem: Gleichzeitig entfällt die Unterhaltspflicht des M --> Vorteilsausgleichung?
 - Aber: Die „Rationalisierungseffekte“ des gemeinsamen Haushaltes entfallen.
 - Das ausgleichende Defizit „beruht sich nach der Differenz zwischen dem Arbeitsaufwand, den der Haushalt nunmehr erfordert, und dem Arbeitsaufwand, den der Kl. schon zu Lebzeiten der Ehefrau - in Arbeitsteilung mit ihr - zu erbringen hatte“.
- Bei bloßer Verletzung der F eigener Anspruch der F aus §§ 823 Abs. 1, 842, 843 BGB.
 - Vgl. BGH, NJW 1974, 41, 42.
 - Zu berechnen nach den Kosten einer Haushaltshilfskraft, vgl. BGH, NJW-RR 1990, 34
- Bei Alleinstehenden: Haushaltsführungsschaden nach § 843 Abs. 1 2. HS BGB – Vermehrung der Bedürfnisse).
- Problem: Ersatz des Haushaltsführungsschadens auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften?

Vorlesung am 31. Januar 2013

Familienrecht III: Allgemeine Ehwirkungen (3)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003